

Freiburg im Breisgau, den 16. April 2014

Inhalt: Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der AVO.

Verordnung des Apostolischen Administrators

Nr. 291

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I
Änderung der AVO

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (ABl. S. 228), wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 9a Satz 1 werden nach den Worten „im Bereich der Krankenhauseelsorge“ die Worte „oder der Notfallseelsorge“ eingefügt.

Artikel II
Änderung der Anlage 1 zur AVO

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (ABl. S. 228), wird wie folgt geändert:

1. Teil C wird wie folgt geändert:

- a) Nach Ziffer „5.4 Beschäftigte im Personalwesen“ werden folgende neue Ziffern „5.5 Kindergartengeschäftsführer“ sowie „5.6 Verwaltungsbeauftragte“ eingefügt:

„5.5 Kindergartengeschäftsführer

Entgeltgruppe 11

5.5.1 Kindergartengeschäftsführer

5.6 Verwaltungsbeauftragte

Entgeltgruppe 10

5.6.1 Verwaltungsbeauftragte“

- b) Unter Ziffer „6.4 Technische Beschäftigte“ wird vor das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 10 folgendes neues Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9 eingefügt:

„Entgeltgruppe 9

6.4.1 Gebäudefachleute⁴¹⁾“

- c) Bei den Tätigkeitsmerkmalen unter Ziffer „6.4 Technische Beschäftigte“ wird die Anmerkung Nr. 41 jeweils durch die Anmerkung Nr. 42 und die Anmerkung Nr. 42 jeweils durch die Anmerkung Nr. 43 ersetzt.

- d) Bei den Tätigkeitsmerkmalen unter Ziffer „7.1 Bildungsreferenten“ wird die Anmerkung Nr. 43 durch die Anmerkung Nr. 44, die Anmerkung Nr. 44 durch die Anmerkung Nr. 45, die Anmerkung Nr. 45 durch die Anmerkung Nr. 46 und die Anmerkung Nr. 46 jeweils durch die Anmerkung Nr. 47 ersetzt.

- e) Nach Ziffer „7.2 Büchereiwesen“ wird folgende neue Ziffer „7.3 Heimleiter in Studierendenwohnheimen“ eingefügt:

„7.3 Heimleiter in Studierendenwohnheimen

Entgeltgruppe 10

7.3.1 Heimleiter in Studierendenwohnheimen

Entgeltgruppe 11

7.3.1 Heimleiter in Studierendenwohnheimen mit mindestens 200 Plätzen

7.3.2 Heimleiter in Studierendenwohnheimen, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 10 dadurch heraushebt, dass sie Aufgaben im pädagogisch-pastoralen Bereich wahrnehmen⁴⁸⁾

Entgeltgruppe 13

7.3.1 Heimleiter in Studierendenwohnheimen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und theologischer Qualifikation, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 11 dadurch heraushebt, dass sie schwierige Auf-

gaben im pädagogisch-pastoralen Bereich wahrnehmen^{11, 49, 50}“

f) Ziffer 8.1 erhält folgende neue Fassung:

„8.1 Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Mit den folgenden Abweichungen finden die Tätigkeitsmerkmale einschließlich der Protokollerklärungen des Anhangs zur Anlage C [VKA] des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst [TVöD] – Besonderer Teil Verwaltung – [BT-V] – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung:

¹Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) sind mindestens dem Qualifikationsmerkmal „Kinderpflegerin/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung“ gleichgestellt. ²Soweit in den Tätigkeitsmerkmalen das Qualifikationsmerkmal „Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung gefordert ist, sind Fachkräfte gemäß § 7 Absatz 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) diesem Qualifikationsmerkmal gleichgestellt, wenn sie gemäß § 7 Absatz 6 Ziffer 2 KitaG zur Leitung einer Gruppe berechtigt sind.“

g) Bei den Tätigkeitsmerkmalen unter Ziffer „8.2 Beschäftigte in Beratungsstellen für die Ehe- und Familienberatung“ wird die Anmerkung Nr. 47 jeweils durch die Anmerkung Nr. 51 und die Anmerkung Nr. 48 jeweils durch die Anmerkung Nr. 52 ersetzt.

2. Teil D wird wie folgt geändert:

a) Nach der Anmerkung Nr. 40 wird folgende neue Anmerkung Nr. 41 eingefügt:

⁴¹⁾
„Die Gebäudefachleute sind bei den Verrechnungsstellen/Gesamtkirchengemeinden angesiedelt. Sie unterstützen die örtlichen verantwortlichen Gremien (Stiftungsrat) und Personen (z. B. Hausmeister, Mesner, örtliche Baubeauftragte) bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die örtlichen kirchlichen Gebäude.“

b) Die bisherigen Anmerkungen Nr. 41 bis Nr. 46 werden zu den Anmerkungen Nr. 42 bis Nr. 47.

c) Nach der neuen Anmerkung Nr. 47 werden folgende neue Anmerkungen Nr. 48 bis Nr. 50 eingefügt:

⁴⁸⁾
„Zu den Aufgaben im pädagogisch-pastoralen Bereich gehören insbesondere:

- Angebote für die Bewohner/innen zur kulturellen, politischen und zur Glaubens-Bildung in Zusammenarbeit mit der örtlichen Katholischen Hochschulgemeinde,
- Gestaltung von liturgischen Elementen (Gebetszeiten, Meditationen, Gottesdienste) in Zusammenarbeit mit der örtlichen Katholischen Hochschulgemeinde.

⁴⁹⁾

Neben einem katholisch-theologischen Vollstudium (Dipl.-Theol./Mag. theol.) gelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals folgende Qualifikationen als theologische Qualifikation:

- Lizentiat in Theologie,
- Lehramtsabschluss mit Theologie als Hauptfach,
- Bachelor Theologische Studien,
- Diplom/Bachelor Religionspädagogik (FH/FA).

⁵⁰⁾

Zu den schwierigen Aufgaben im pädagogisch-pastoralen Bereich gehören insbesondere:

- Eigenständige Angebote für die Bewohner/innen zur kulturellen, politischen und zur Glaubens-Bildung auf akademischem Niveau,
- Eigenständige und theologisch reflektierte Gestaltung von liturgischen Elementen (Gebetszeiten, Meditationen, Gottesdienste).“

d) Die bisherigen Anmerkungen Nr. 47 und Nr. 48 werden zu den Anmerkungen Nr. 51 und 52.

Artikel III Änderung der Anlage 2 zur AVO

Die Anlage 2 zur AVO (Allgemeine Entgeltordnung), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (ABl. S. 228), wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer „V. Ergänzungsentgelt für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 21b AVO)“ wird folgende Ziffer VI eingefügt:

„VI. Wertguthaben von Beschäftigten im Blockmodell der Altersteilzeit, deren Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2011 begonnen hat

Das Wertguthaben gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 der Alterszeitregelung für den kirchlichen Dienst in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung wird wie folgt erhöht:

Am 1. Januar 2013 um 2,65 % und am 1. Januar 2014 um weitere 2,95 %.“

Artikel IV Änderung der Anlage 4g zur AVO

Die Anlage 4g zur AVO (Dienstordnung für die pädagogisch tätigen Beschäftigten in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2010 (ABl. S. 403), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Aufgaben der Pädagogischen Fachkräfte

(1) Pädagogische Fachkräfte, die entsprechende Tätigkeiten einer Erzieherin/eines Erziehers mit staatlicher Aner-

kennung ausüben, haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Pädagogische Tätigkeiten:

- a) Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung der pädagogischen Konzeption bzw. einzelner Konzepte in Kooperation mit der Leitung;
- b) Planung und Umsetzung der pädagogischen Konzeption bzw. der einzelnen Konzepte unter Berücksichtigung des jeweiligen Leitbildes des Dienstgebers und der Anforderungen des „Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen“;
- c) Gestaltung einer professionellen pädagogischen Beziehung zu den Kindern und der entsprechenden entwicklungsfördernden Lernumgebung;
- d) selbständige Planung und Durchführung systematischer Beobachtungen der kindlichen Entwicklungs- und Bildungsprozesse, der Interessen und Herausforderungen, die sich dem Kind stellen, unter Anwendung frühpädagogischer Beobachtungsinstrumente, in Übereinstimmung mit der Konzeption der Einrichtung;
- e) fachtheoretisch fundierte Deutung/Interpretation der Wahrnehmungen und Beobachtungen;
- f) Identifikation von Kindern mit Entwicklungsrisiken und/oder drohender Behinderung und Initiierung weiterer Maßnahmen zur diagnostischen Abklärung bzw. zusätzlichen Förderung;
- g) selbständige Planung und entwicklungsangemessene Gestaltung von Bildungsangeboten/die kindlichen Bildungsprozesse unterstützenden Angeboten und Projekten;
- h) ganzheitliche Gestaltung von Pflege- und Versorgungshandlungen und -situationen als beziehungs-volle und entwicklungsfördernde Lernarrangements;
- i) ggf. Erstellung eines Förderplans anhand von Einschulungsuntersuchungen (ESU);
- j) entwicklungsangemessene Strukturierung des Tagesablaufs;
- k) Aufbereitung, Auswertung und Dokumentation der Beobachtungen für den fachlichen Austausch mit anderen Fachkräften der Einrichtung und zur weiteren pädagogischen Planung;
- l) entwicklungsangemessene Beteiligung der Kinder an Entscheidungsprozessen von denen sie betroffen sind, in Übereinstimmung mit der Konzeption;

m) Planung und Gestaltung der Eingewöhnungszeit der Kinder in Übereinstimmung mit der Konzeption;

n) regelmäßige Reflexion der pädagogischen Arbeit allein und im pädagogischen Team unter Einbeziehung der Rückmeldungen der Kinder und Eltern;

2. Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern in Übereinstimmung mit der Konzeption:

- a) Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche mit den Eltern;
- b) professioneller Umgang mit Informationen, Anregungen, Anliegen und Beschwerden von Eltern;
- c) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Elternbildung;

3. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern:

- a) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Kooperation Kindertagesstätte – Grundschule;
- b) Zusammenarbeit mit Schulen (Fachschulen u. a.) im Rahmen der Anleitung von PraktikantInnen, Auszubildenden und SchülerInnen;
- c) Austausch und Zusammenarbeit mit Fachstellen in Bezug auf die individuelle Förderung der Kinder (Gesundheitsamt, Integrationsfachdienst, Beratungsstellen u. a.), mit Einverständnis der Eltern und des Trägers der Einrichtung;

4. Zusammenarbeit in der Einrichtung:

- a) Information an die Leitung und alle betroffenen Fachkräfte über besondere Vorkommnisse;
- b) Beteiligung und Mitwirkung in regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen, Team- und MitarbeiterInnengesprächen im Rahmen der Dienstplanvorgaben auf Weisung der Leitung;
- c) kollegiale Beratung anderer pädagogischer Fachkräfte in der Einrichtung im Rahmen von Dienstbesprechungen oder nach Absprache mit der Leitung;
- d) Anleitung und Einsatz von Auszubildenden, PraktikantInnen und SchülerInnen;
- e) Mitwirkung bei der Erstellung des Dienstplanes;
- f) Mitwirkung bei gemeinsamen Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder (Veranstaltungen u. a.);

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 12 · 16. April 2014

5. Verwaltungstätigkeiten:

- a) Erledigung von Verwaltungsaufgaben innerhalb des Verantwortungsbereichs im angemessenen Zeitraum, ggf. EDV gestützt (Anwesenheitslisten, Portfolios, Dokumentation, Protokolle, Aktennotizen, Berichte, Führen des Verbandsbuches, Elterninformationen etc.);
- b) Übersicht und Beschaffung von Materialien im eigenen Verantwortungsbereich nach Absprache mit der Leitung;
- c) Übernahme und Durchführung von Organisationsaufgaben bei gemeinsamen Festen, Ausflügen, Gottesdiensten und weiteren Aktionen;

6. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten:

- a) Verantwortung für Mobiliar und Inventar des Verantwortungsbereichs;
- b) Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung des Hygieneplans;
- c) Erledigung von Besorgungen und Einkäufen nach Absprache mit der Leitung.

(2) Pädagogische Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit einer Kinderpflegerin mit staatlicher Anerkennung haben die Aufgabe, die Fachkräfte nach Absatz 1 bei der Planung und Durchführung des erzieherischen Konzepts zu unterstützen und sie bei Bedarf zu vertreten. Sie entlasten die Fachkräfte nach Absatz 1 durch die Übernahme von pädagogischen Teilaufgaben. Sie sind nur in Randzeiten, bei der Mittagsbetreuung und bei Urlaub bzw. Krankheit der Fachkräfte nach Absatz 1 allein verantwortlich.“

Artikel V
Übergangsbestimmung zu
Artikel II Ziffer 1 Buchstabe b
(Besitzstandszulage Gebäudefachleute)

Gebäudefachleuten, die am 31. März 2014 gemäß § 8 AVO-ÜberleitungsVO eine Besitzstandszulage erhalten, wird diese über den 1. April 2014 hinaus weitergezahlt. Stufensteigerungen werden auf die Besitzstandszulage nach Satz 1 angerechnet.

Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Besitzstandszulage gemäß § 8 AVO-ÜberleitungsVO weiterhin bestehen. Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit und Urlaub sind unschädlich. Die Besitzstandszulage gemäß Absatz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Hundertsatz.

Artikel VI
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 2. April 2014



Erzbischof Dr. Robert Zollitsch
Apostolischer Administrator